DÜLMEN
STADT DER WILDPFERDE

Richtlinien

der Stadt Dülmen

über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit

(Stand 01.01.2022)

Die Richtlinien haben das Ziel Jugendarbeit optimal zu fördern. Hierfür ist es erforderlich, dass sich die Praktiker immer wieder neu mit Anregungen und Verbesserungsvorschlägen an der Weiterentwicklung der Richtlinien beteiligen.
Ihre Anregungen und Ideen nehmen wir gerne entgegen!

AnsprechpartnerInnen
beim
Fachbereich Jugend und Familie
der Stadt Dülmen sind:

Marina Schlentzek **Tel.: (02594) 12-537**
(Sachbearbeiterin)
m.schlentzek@duelmen.de

Sandra Feldhaus **Tel.: (02594) 12-512**
(Abteilungsleitung
Jugendförderung)
s.feldhaus@duelmen.de

Inhaltsverzeichnis:

AnsprechpartnerInnen der Stadt Dülmen	**2**
1. Allgemeine Fördervoraussetzungen	**4**
2. Kinder-und Jugendfreizeiten	**8**
3. Stadtranderholung, Ferienspiele	**11**
4. Ehrenamtlichkeit	**12**
5. Bildungsveranstaltungen	**13**
6. Projekte	**15**
7. Jugendpflegematerial	**16**
8. Betriebskosten für die Räume der Jugendarbeit	**17**
9. Bau, Einrichtung und Renovierung von Räumen für die Jugendarbeit	**18**

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Was wird gefördert?

Jugendarbeit

- die jungen Menschen hilft, eine eigenständige Persönlichkeit zu entwickeln,
- die zum sozialen und ökologischen Engagement befähigt,
- die jeder Art von Ungerechtigkeit und Ausgrenzung entgegenwirkt,
- die Ausländer und Menschen mit Behinderung integriert und anders Denkende toleriert,
- die das Einüben von demokratischem Verhalten vermittelt,
- die junge Menschen befähigt, Konflikte auszutragen,
- die junge Menschen zu einem gleichberechtigten Miteinander der Geschlechter befähigt.

Nicht gefördert wird?

- Jugendarbeit, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter hat oder bei der das
- verbandseigene Interesse überwiegt.
- Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 25,00 Euro beträgt (In Ausnahmefällen kann es zu einer Sammelzahlung kommen, wenn mehrere Anträge eines Maßnahmenträger vorliegen und der Betrag insgesamt 25,00 € überschreitet.)

Wer wird gefördert?

Träger der freien Jugendhilfe, die Maßnahmen für Kinder und Jugendliche aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches für Jugend und Familie der Stadt Dülmen anbieten und die Anerkennung nach § 75 KJHG besitzen.

Träger der freien Jugendhilfe, die nicht nach § 75 KJHG anerkannt sind, jedoch die Voraussetzungen nach § 74 KJHG erfüllen.

Gefördert werden **MaßnahmeteilnehmerInnen:**

- Personen im Alter von 6 bis 18 Jahren bzw. in Ausnahmefällen bis zu 27 Jahren (Arbeitslose, Auszubildende, Studierende, etc.), die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Dülmen haben.
- Bei internationalen Begegnungen im Rahmen von Kinder- und Jugendfreizeiten in Deutschland werden auch ausländische TeilnehmerInnen gefördert.
- Die Altersbegrenzung entfällt bei GruppenleiterInnen-Schulungen.

- Gruppen, mit einer Gruppenstärke von mind. 6 jungen Menschen und deren LeiterInnen (auch wenn diese nicht im Stadtgebiet Dülmen wohnen und dadurch die Durchführung der Maßnahme gefährdet ist)
- Pro Gruppe (Gruppenstärke von min. 6 jungen Menschen) 1 LeiterIn, bei geschlechtsgemischten Gruppen 2 LeiterInnen (männl. /weibl. /divers).
- In Ausnahmefällen kann die Anzahl der LeiterInnen erhöht werden (z.B. bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Betreuungsbedarf durch Krankheit oder Behinderung).
- Die für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen BetreuerInnen dürfen nicht jünger als 16 Jahre sein.
- Mindestens 50 % der GruppenleiterInnen müssen Inhaber der Juleica sein bzw. über eine entsprechende Qualifikation durch Berufsausbildung oder Erwerb eines Zertifikates bei einem nach § 75 KJHG anerkannten Träger der Jugendhilfe verfügen. Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen.

Wie wird beantragt?

- Die Förderung muss beim Fachbereich Jugend und Familie beantragt werden.
- Dem Antrag sind die unter den einzelnen Maßnahmen genannten Unterlagen beizufügen, u.a. ist ein vorläufiges Programm der Maßnahme beizufügen.
- Die gleichzeitige Förderung einer Maßnahme aus verschiedenen Zuschussmitteln der Richtlinien der Stadt Dülmen über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit ist ausgeschlossen.

- Der Antragsteller ist verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen (z.B. EG-. Bundes- oder Landesmittel) vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Der Antragsteller hat einen angemessenen Teilnehmerbeitrag zu erbringen.
- Die Maßnahme muss finanziell gesichert sein.

Der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

a) unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden,

b) die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt werden.

- Vorsätzlich und wissentlich unrichtig gemachte Angaben führen zukünftig zu einem Ausschluss von der Förderung.
- Antrag und Verwendungsnachweis sind von der Lagerleitung und vom Träger der Maßnahme zu unterschreiben.
- Die Förderung erfolgt im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Eine Auszahlung eines Zuschusses ist nur auf das Trägerkonto möglich.
- Der Antragsteller verpflichtet sich zur Vorlage einer Vereinbarung nach § 72a Sozialgesetzbuch VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen).

2. Kinder- und Jugendfreizeiten

Was wird gefördert?

- Freizeiten, die mindestens drei Tage dauern. An- und Abreisetag gelten als jeweils ein Tag. Der städtische Zuschuss wird höchstens für 21 Tage gewährt.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die sich zu mehr als 1/3 ihrer Dauer auf Eisenbahn-, Omnibus- oder Pkw-Fahrten erstrecken.
- Teilnahmen an touristischen Angeboten, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient.
- Maßnahmen, für die keine ausreichende Zahl JugendgruppenleiterInnen mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung stehen.
- Geschlechtsgemischte Maßnahmen, wenn nicht mindestens ein weiblicher und ein männlicher Jugendgruppenleiter zur Verfügung stehen.

Wer wird gefördert?

s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Wie wird gefördert?

- Der Träger einer Freizeitmaßnahme erhält 4,00 € je Tag und TeilnehmerIn. Er sorgt für eine sozial ausgewogene Förderung der TeilnehmerInnen (z.B. soziale Staffelung, Geschwisterkinder).
- Eine Anpassung der jährlichen Fördersummen erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatungen und der in diesem

Zusammenhang von der Stadtverordnetenversammlung für die Förderung der Jugendverbandsarbeit zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Wie wird beantragt?

- Die Vordrucke für die Anträge, Verwendungsnachweise und TeilnehmerInnenlisten sind im Internet unter www.duelmen.de auf dem Service-portal mit dem Stichwort: Ferienfreizeiten, zu finden.
- **Vor jeder Freizeit sollte generell ein Antrag gestellt werden!**

1. Möglichkeit: „Antrag auf Gewährung eines Zuschusses“

Dies dient als Voranmeldung, dass eine Freizeit geplant ist. Diesem Antrag ist die Ausschreibung/Elterninformation oder sonstiges Werbematerial der Maßnahme und wenn möglich eine Programmplanung der Maßnahme mit Zeitangaben beizufügen.

2. Möglichkeit: “Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Vorfinanzierung einer Freizeit“

Träger können vor Beginn einer Maßnahme einen Antrag stellen, um eine Abschlagszahlung in Höhe von 70% des voraussichtlichen Zuschusses zu erhalten. Diesem Antrag ist die Ausschreibung/Elterninformation oder sonstiges Werbematerial der Maßnahme und wenn möglich eine Programmplanung der Maßnahme mit Zeitangaben beizufügen.

Nach Abgabe des Antrages und nach Verabschiedung des kommunalen Haushalts wird über die Anträge entschieden.

4 Wochen vor dem jeweiligen Maßnahmebeginn erfolgt die Auszahlung in Höhe von 70 % des Zuschusses an den Maßnahmeträger. Sollte der Zuschuss weniger als 500 Euro

betragen, erfolgt die Gesamtzahlung in der Regel nach Vorlage des Verwendungsnachweises und der Teilnehmerlisten.

-Der Restbetrag wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Eine über den Bewilligungsbescheid hinausgehende Förderung ist nur in dem Fall möglich, wenn mehr TeilnehmerInnen an der Maßnahme teilgenommen haben als im Vorfeld geplant worden ist.

Ein überzahlter Zuschuss ist zurückzuzahlen.

Gleichzeitig erklärt der Maßnahmeträger den ausreichenden Versicherungsschutz und bestätigt, dass die Unterbringung den behördlichen Anforderungen entspricht.

Auf- und Abbau von Maßnahmen werden nicht gefördert.

Nach einer Freizeit:

Der Verwendungsnachweis ist schriftlich mit dem Vordruck „Verwendungsnachweis“ bis spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahmen beim Fachbereich Jugend und Familie einzureichen.

Werden Verwendungsnachweis und TeilnehmerInnenlisten nicht fristgerecht vorgelegt, wird der Bewilligungsbescheid widerrufen. Der bereits gezahlte Zuschuss ist zurückzuzahlen.

Beizufügen ist dem Verwendungsnachweis die vom Maßnahmenträger ausgefüllten und unterschriebenen Teilnehmer und BetreuerInnenlisten und das vollständige Programm der Ferienfreizeit mit Zeitangaben.

Als Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel gilt die von der Lagerleitung oder Maßnahmeträger unterschriebene Teilnehmer- und BetreuerInnenliste.

3. Stadtranderholungen, Ferienspiele

Was wird gefördert?

Im Stadtgebiet Dülmens stattfindende Stadtranderholungen und Ferienspiele, die **mindestens 3 Tage** dauern und ein tägliches Programmangebot von **mind. 3 Zeitstunden** umfassen.

Wer wird gefördert?

s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Wie wird gefördert?

Der Zuschuss beträgt pro Tag und TeilnehmerIn:

2,50 €	ab 3 (Zeit-) Stunden Programm
4,00 €	ab 5 (Zeit-) Stunden Programm

Wie wird beantragt?

s. Allgemeine Fördervoraussetzungen und „2. Kinder- und Jugendfreizeiten: Wie wird beantragt?“

4. Ehrenamtlichkeit

Was wird gefördert?

Ehrenamtliche, die an Gruppenleiterschulungen zum Erhalt einer Juleica teilnehmen.

Nicht gefördert werden:

s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Wer wird gefördert?

s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Wie wird gefördert?

Ehrenamtliche, die an Gruppenleiterschulungen zum Erhalt einer Juleica teilgenommen haben, erhalten nach Vorlage einer Teilnahmebestätigung einen pauschalen Förderbetrag in Höhe von 30,00 € pro TeilnehmerIn.
Hierzu genügt ein Antrag mit Anschrift und Bankverbindung.

5. Bildungsveranstaltungen

Was wird gefördert?

Bildungsveranstaltungen, die der Organisation und Auswertung von Aktivitäten der Jugendverbände dienen oder thematische Angebote zu Fragen der Jugendarbeit (politische, soziale, gesundheitliche, naturkundliche, kulturelle, technische Bildung und geschlechtsspezifische Angebote für Mädchen und Jungen) zum Inhalt haben.

Nicht gefördert werden:

s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Wer wird gefördert?

s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Wie wird gefördert?

Der Träger einer Bildungsmaßnahme erhält:

- Bei einer Tagesveranstaltung mit mindestens einem zeitlichen Bildungsanteil von 5 Unterrichtsstunden à 45 Minuten
  3,50 € pro TeilnehmerIn/Tag
- Bei Veranstaltungen mit Übernachtung (in einer Jugendherberge, einem Schullandheim oder einer vergleichbaren Einrichtung) 6,50 € pro TeilnehmerIn/Tag (Höchstdauer 7 Tage pro Jahr).

Die Förderung erfolgt auf Grundlage des förmlichen Antrages, bzw. des Verwendungsnachweises und ist schriftlich bis

spätestens 2 Monate nach Ende der Bildungsmaßnahme beim Fachbereich Jugend und Familie einzureichen.

Beizufügen sind:

- detailliertes Schulungsprogramm mit Zeitangaben
- eine vom Maßnahmeträger unterschriebene TeilnehmerInnenliste
- Beleg der Übernachtungsstätte

Es erfolgt keine Abschlagszahlung im Voraus.

6. Projekte

Was wird gefördert?

Projekte, die über die normale von einem Träger durchgeführte Jugendarbeit hinausgehen.

Nicht gefördert werden:

s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Wer wird gefördert?

s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Wie wird beantragt?

Einzureichen sind der Antragsvordruck und eine kurze Projektbeschreibung mit einer Kostenaufstellung.
Freie Träger von Jugendarbeit schlagen dem Fachbereich Jugend und Familie bis zum 15.03. eines jeden Jahres Projekte vor. Gemeinsam entscheiden sie dann mit dem Fachbereich Jugend und Familie welche Projekte gefördert werden.

Wie wird gefördert?

Freie Träger von Jugendarbeit schlagen dem Fachbereich Jugend und Familie bis zum 15.03. eines jeden Jahres Projekte vor. Gemeinsam entscheiden sie dann mit dem Fachbereich Jugend und Familie welche Projekte gefördert werden.
Im Einzelfall können auch Projekte gefördert werden, die nach dem 15.03. eines jeden Jahres eingereicht werden.

7. Betriebskosten für Räume der freien Jugendarbeit

Was wird gefördert?

Betriebskostenzuschüsse für Räume der Offenen Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit

Nicht gefördert werden:

s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Wer wird gefördert?

s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Wie wird gefördert?

Der Träger der Jugendarbeit reicht bis zum 01.07. des Vorjahres einen Antrag ein.
Der Zuschuss beträgt:
Einrichtungsbezogene Formen der Offenen Jugendarbeit:
Für einrichtungsbezogene Formen der Offenen Jugendarbeit gilt der Sockelbetrag auf der Berechnungsgrundlage der bisherigen Zuweisung.
Dieser Betrag erhöht sich für jeden Gruppenraum, der für die Jugendarbeit genutzt wird, um weitere 108,00 €.
Jugendverbandsheim:
Jeder Träger eines Jugendverbandsheimes erhält für jeden Raum, der für die Jugendarbeit regelmäßig und vorzugsweise zur Verfügung steht, einen Betrag von 108,00 €.
Mit Bewilligung wird der Förderbetrag zu Beginn des Jahres ausgezahlt.

8. Jugendpflegematerial

Was wird gefördert?

Material für die Jugendarbeit, ausgenommen Verbrauchsmaterial

Nicht gefördert werden:

s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Wer wird gefördert?

s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Wie wird gefördert?

Der freie Träger der Jugendarbeit reicht bis zum 15.03. eines jeden Jahres einen Antrag beim Fachbereich Jugend und Familie ein, und zwar vor der Anschaffung des Materials.
Eine Entscheidung über die Bewilligung erfolgt erst nach Vorlage aller Anträge bis zum 15.03. eines jeden Jahres.
Pro Antrag müssen die förderungswürdigen Kosten mindestens 154,00 € erreichen. Der Zuschuss beträgt 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 512,00 € pro Träger.
Die Kostenbelege sind dem Fachbereich Jugend und Familie vorzulegen.
Mit der Bewilligung wird der Förderbetrag an den Träger der Jugendarbeit ausgezahlt.

9. Bau, Einrichtung u. Renovierung von Räumen für die Jugendarbeit

Was wird gefördert?

Die Verbesserung der räumlichen Bedingungen für Jugendarbeit

Nicht gefördert werden:

s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Wer wird gefördert?

s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Wie wird gefördert?

Der Zuschuss beträgt für den Bau und die Einrichtung von

- Offenen Jugendfreizeiteinrichtungen bis zu 30 %,
- Jugendverbandsheimen bis zu 25 %,

der angemessenen Kosten.
Für die Renovierung und Instandsetzung im Wege der Selbsthilfe kann ein Zuschuss zu den angemessenen Materialkosten gewährt werden.
Die Anträge sind bis zum 01.07. des Vorjahres dem Fachbereich Jugend und Familie vorzulegen. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan und eine Begründung für den Bedarf beizufügen. Die Entscheidung über investive Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.
Die Kostenbelege sind dem Fachbereich Jugend und Familie vorzulegen.

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit treten am 01.01.2022 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt treten die bisher geltenden Richtlinien außer Kraft.